

Amtsblatt des Vogtlandkreises

Mittwoch, 28.10.2020 / Ausgabe 11 / Jahrgang 4

Inhaltsverzeichnis:

Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die die Errichtung und den Betrieb eines Mastschweinestalls und von zwei Schüttgutsilos für Futtermittel in 08541 Neuensalz, Genossenschaftsweg 7b	Seite 3 - 5
Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland über die Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Öffentlichen Personennahverkehr mit Straßenbahnen innerhalb des Vogtlandkreises vom 09.07.2019	Seite 6
Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland über die Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Ausbildungsverkehr innerhalb des Vogtlandkreises vom 09.07.2019	Seite 7
Bekanntmachung des Vogtlandkreises Entwurf der Haushaltssatzung des Vogtlandkreises für die Haushaltsjahre 2021 und 2022	Seite 8
Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis über die Umstufung einer Gemeindeverbindungsstraße in der Gemeinde Pöhl vom 30.09.2020	Seite 9 - 10
Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis über die Umstufung einer Ortsstraße in der Stadt Netzschkau vom 29.09.2020	Seite 11 - 12
Interessensbekundung zur Übernahme der Trägerschaft einer Einrichtung im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit gem. § 11 SGB VIII	Seite 13 - 14
Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die öffentliche Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers vom 18. August 2020	Seite 15
Bekanntmachung über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 des Zweckverbandes Deutsch-Deutsches Museum	Seite 16
Gebührensatzung zur Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen in den Horteinrichtungen in Trägerschaft des Vogtlandkreises	Seite 17 - 19

Das elektronische Amtsblatt des Vogtlandkreises kann auch in gedruckter Form im Dienstgebäude des Landratsamtes in Plauen, Postplatz 5, Zimmer 3.1.30 eingesehen und gegen Freiumschlag angefordert werden.

Impressum

Herausgeber: Landkreis Vogtlandkreis, Landrat Rolf Keil, Postplatz 5, 08523 Plauen

Redaktion: Verantwortlich: Pressestelle, Postplatz 5, 08523 Plauen, Telefon: 03741 300-1045, Telefax: 03741 300-4004, E-Mail: presse@vogtlandkreis.de, Postanschrift: Postplatz 5, 08523 Plauen

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Vogtlandkreis
zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
für die Errichtung und den Betrieb
eines Mastschweinestalles und von zwei Schüttgutsilos für Futtermittel
in 08541 Neuensalz, Genossenschaftsweg 7b**

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) und § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882) wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Landratsamt Vogtlandkreis hat am 30.09.2020 der **Agrargenossenschaft Theuma-Neuensalz eG** eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung (Aktenzeichen 106.11-213-239-9-194113/2020) mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

1. Die Agrargenossenschaft Theuma-Neuensalz eG mit Sitz in 08541 Theuma, Stöckigter Weg 22, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Herrn Udo Weymann, erhält auf Ihren Antrag vom 27.06.2019 gemäß § 16 i. V. m. §§ 4, 6, 10 und 19 BImSchG i. V. m. § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) die

**immissionsschutzrechtliche
Genehmigung**

zur wesentlichen Änderung der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von gemischten Tierbeständen (Nr. 7.1.11.3 des Anhanges 1 zur 4. BImSchV) - folgend Rinderhaltungsanlage genannt - mit einem Gaslager (Nr. 9.1.1.2 des Anhanges 1 zur 4. BImSchV) als genehmigungsbedürftiger Nebenanlage am Standort Genossenschaftsweg 7b in 08541 Neuensalz (Flurstücke Nr. 573/4, 579/1 und 580 der Gemarkung Neuensalz).

2. Die Genehmigung umfasst folgende Änderungen:
 - Errichtung und Betrieb eines Mastschweineestalles auf dem Betriebsgelände mit 465 Mast-schweine-plätzen auf Tiefstreuhaltung
 - Errichtung und Betrieb von zwei Schüttgutsilos für Futtermittel
3. Der Umfang der Anlagen, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen ergibt sich aus den in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen.
4. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung mit ein.

Diese Genehmigung ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass spätestens bei Baubeginn folgende Unterlagen bei der Unteren Immissionsschutzbehörde vorliegen:

- 4.1 Benennung eines qualifizierten Bauleiters
 - 4.2 Standsicherheitsnachweis entsprechend § 12 DVOSächsBO i. V. m. § 15 DVOSächsBO und § 66 SächsBO der sich auf das zur Genehmigung gestellte Vorhaben bezieht für jedes Teilobjekt. Sofern eine Prüfung erfolgen muss, ist der Nachweis erst dann erbracht, wenn zusätzlich der/die positiven Prüfbericht/e eines zugelassenen Prüfeningenieurs oder eines Prüfamtes einschließlich des zugehörigen geprüften Standsicherheitsnachweises ggf. mit Ergänzungen vorliegt und die Bauausführung gestattet wird.
5. Wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen sind in dieser Genehmigung nicht enthalten.

6. Die Anlage ist nach den unter Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen und, soweit in diesem Bescheid unter Abschnitt C nichts Weitergehendes bestimmt ist, unter Beachtung des Standes der Technik zu errichten und zu betreiben.
7. Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen.
8. Dem Antrag auf Öffentliche Bekanntmachung dieses Bescheides wird entsprochen. Die Bekanntmachung erfolgt im Kreisjournal des Vogtlandkreises in der Ausgabe Oktober 2020.
9. Die Inbetriebnahme der Anlage ist der zuständigen Genehmigungsbehörde (Landratsamt Vogtlandkreis/Untere Immissionsschutzbehörde) und der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz 14 Tage vorher anzuzeigen.
10. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen worden ist.
11. Die Kosten des Verfahrens trägt die Agrargenossenschaft Theuma-Neuensalz eG, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden, Herrn Udo Weymann.
12. Für diesen Bescheid wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 3.827,13 € festgesetzt. Diese wird mit Ablauf des auf der beiliegenden Kostenrechnung vermerkten Tages fällig und ist der Hauptkasse des Landratsamtes Vogtlandkreis (IBAN: DE24870580003150100452, BIC: WELADED1PLX der Sparkasse Vogtland) zu überweisen.

Der Bescheid enthält folgende Belehrung über den Rechtsbehelf:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Vogtlandkreis erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Anschrift lautet: Postplatz 5, 08523 Plauen

Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.

2. Elektronisch

Der Widerspruch kann auch elektronisch eingelegt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz (eIDAS-Verordnung) in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über den von der Behörde eröffneten Zugang für elektronische Dokumente. Die Adresse hierfür lautet: landratsamt@vogtlandkreis.de

b) Versendung eines signierten elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der der Absender sicher im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 De-Mail-Gesetz angemeldet ist, an folgende De-Mail-Adresse: landratsamt@vogtlandkreis.de-mail.de

Hinweis:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail oder über das Kontaktformular auf der Homepage des Vogtlandkreises ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Der Bescheid und seine Begründung liegen in der Zeit vom

02. November 2020 bis zum 13. November 2020

zur Einsicht im Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Umwelt, Untere Immissionsschutzbehörde, im Zimmer 341, Bahnhofstraße 42-48 in 08523 Plauen:

Montag:	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr	mit Terminvereinbarung
Dienstag:	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr	13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen	
Donnerstag:	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr	13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag:	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr	mit Terminvereinbarung

aus und kann während dieser Zeit dort eingesehen werden.

Zur Einhaltung der coronabedingten Abstandsregelungen wird um vorherige Anmeldung zur Einsichtnahme gebeten.

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG unter folgenden Hinweisen:

1. Der Genehmigungsbescheid enthält zahlreiche Nebenbestimmungen zum Umweltrecht, zum Baurecht und zum Brandschutz.
2. Der Genehmigungsbescheid gilt mit Ende der Auslegungsfrist als zugestellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides gilt entsprechend.

Plauen, den 28.10.2020



Rolf Keil
Landrat

Satzung

zur 2. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland über die Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Öffentlichen Personennahverkehr mit Straßenbahnen innerhalb des Vogtlandkreises

vom 09.07.2019

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland
(nachfolgend ZVV) hat am 08.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

§8 Schlussrechnung Abs. (1), 1. Satz mit folgender Neufassung:

„Bis spätestens 31. Januar des dem Abrechnungsjahr folgenden Jahres gibt der Antragsteller eine
Erklärung über die tatsächlichen im Fahrplan angebotenen Kilometer des Vorjahres ab.“

Anlage 1

Beschluss

Die Verbandsversammlung beschließt die Anlage 2 zur „Satzung des Zweckverbandes Öffentlicher
Personennahverkehr über die Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Öffentlichen
Personennahverkehr mit Straßenbahnen innerhalb des Vogtlandkreises vom 09.07.2019“
(Fördersatzung Straßenbahn) für das Jahr 2021 in vorliegender Ausfertigung (2. Änderungssatzung)
sowie die Änderung der Anlage 1 der Fördersatzung Ausbildungsverkehr mit dem vorliegenden
Beschlusstext.

Anlage 2 Fördersatzung Straßenbahn - Zuschuss je Verkehrsunternehmen

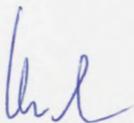
Fassung	2. ÄS
Anwendungszeitraum	01.01. - 31.12.2021
Version	Vorschau 2021

		Plauener Straßenbahn GmbH
Regelverkehr	Zuschusssatz in Cent/Fpl-km	99,87
	Fahrplankilometer	900.000
	Ausgleichsleistungen in EUR	898.830

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Auerbach, den 08.10.2020



Zweckverband Öffentlichen Personennahverkehr Vogtland
Rolf Keil
Verbandsvorsitzender

Satzung

zur 2. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland über die Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Ausbildungsverkehr innerhalb des Vogtlandkreises

vom 09.07.2019

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland (nachfolgend ZVV) hat am 08.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

§8 Schlussrechnung Abs. (1), 1. Satz mit folgender Neufassung:

„Bis spätestens 31. Januar des dem Abrechnungsjahr folgenden Jahres gibt der Antragsteller eine Erklärung über die tatsächlichen im Fahrplan angebotenen Kilometer des Vorjahres ab.“

Anlage 1

Beschluss

„Die Verbandsversammlung beschließt die Anlage 2 zur „Satzung des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr über die Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Ausbildungsverkehr innerhalb des Vogtlandkreises vom 09.07.2019“ (Fördersatzung Ausbildungsverkehr) für das Jahr 2021 in vorliegender Ausfertigung (2. Änderungssatzung), sowie die Änderung der Anlage 1 der Fördersatzung Ausbildungsverkehr mit dem vorliegenden Beschlusstext.“

Anlage 2

Anlage 2 Fördersatzung Ausbildungsverkehr - Zuschuss je Verkehrsunternehmen

Fassung	2. ÄS
Anwendungszeitraum	01.01. - 31.12.2021
Version	Vorschau 2021

		Plauener Omnibusbetrieb GmbH			Verkehrsgesellschaft Vogtland GmbH			Plauener Straßenbahn GmbH	
		ZVV	PL	restl. VLK	ZVV	PL	restl. VLK	Bus PL	Strab PL
Regelverkehr	Fpl-km	4.241.450	515.162	3.726.288	1.892.055	0	1.892.055	335.000	900.000
	Fahrleistungsbezogene Ausgleichsleistungen (€)	1.459.907	177.319	1.282.588	651.245	0	651.245	115.307	357.480
Rufbus	Fpl-km	0			0	0		11.500	0
	Fahrleistungsbezogene Ausgleichsleistungen (€)	0	0	0	0	0	0	9.985	0
Fpl-km gesamt		4.241.450	515.162	3.726.288	1.892.055	0	1.892.055	346.500	900.000
Ausgleichsleistungen gesamt in EUR		1.459.907	177.319	1.282.588	651.245	0	651.245	125.292	357.480

Zuschussätze

Bus	Plauen	Für Regelverkehr Bus:	
		34,42	Cent je Fpl-km
restl. VLK	Für Rufbus:	86,83	Cent je Fpl-km
		0,00	Cent je Fpl-km
	Für Regelverkehr Bus:	34,42	Cent je Fpl-km
		0,00	Cent je Fpl-km
Strab		Für Regelverkehr Strab:	
		39,72	Cent je Fpl-km

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Auerbach, den 08.10.2020


Zweckverband Öffentlichen Personennahverkehr Vogtland
Rolf Keil
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Vogtlandkreises

Entwurf der Haushaltssatzung des Vogtlandkreises für die Haushaltsjahre 2021 und 2022

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Vogtlandkreises für die Jahre 2021 und 2022 erfolgt in der Zeit vom 03.11.2020 bis einschließlich 11.11.2020 entsprechend den Öffnungszeiten in der Dienststelle:

Landratsamt Vogtlandkreis
Finanzverwaltung (Zimmer 1.3.17)
Postplatz 5
08523 Plauen

Einwohner und Abgabepflichtige haben für die Dauer von 14 Arbeitstagen die Möglichkeit, Einwendungen zu erheben.

Diese Frist beginnt mit dem ersten Tag, an dem der Entwurf öffentlich ausliegt und endet am 23.11.2020.

Einwendungen können schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Vogtlandkreis, Postplatz 5, 08523 Plauen erhoben werden.

In elektronischer Form kann der Einwand nur unter der E-Mail-Adresse landratsamt@vogtlandkreis.de erhoben werden.

Plauen, den 26.10.2020



Rolf Keil
Landrat

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Vogtlandkreis
über die Umstufung einer Gemeindeverbindungsstraße
in der Gemeinde Pöhl**

vom 30.09.2020

Gemäß § 7 des Sächsischen Straßengesetzes vom 21. Januar 1993, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 2019, stuft das Landratsamt Vogtlandkreis folgende Gemeindeverbindungsstraße zum beschränkt-öffentlichen Weg um:

1. Straßenbeschreibung

Gemeindeverbindungsstraße „Ziegelhüttenstraße“ der Gemeinde Pöhl,
Teile von Flurstück Nr. 272; Flurstück Nr. 601/5, 262/2, 266/6, 263/2, 601/4, 273/2, 271/4,
266/4, 266/5 Gemarkung Ruppertsgrün
Flurstück Nr. 27/2, 26/3, 186/2, 31/3, 27/3, 25/4 Gemarkung Neudörfel
ab östliche Grenze Flurstück 271/2
bis Einmündung in Staatsstraße 297
Länge: 0,858 km

2. Verfügung

Die unter 1. näher bezeichnete Gemeindeverbindungsstraße wird zum beschränkt-öffentlichen Weg abgestuft, Widmungsbeschränkung für Anlieger und Radfahrer frei. Träger der Straßenbaulast ist der Vogtlandkreis. Die Verfügung wird zum 01.01.2021 wirksam.

3. Einsichtnahme

Die vollständige Verfügung kann im Landratsamt Vogtlandkreis, Postplatz 5, 08523 Plauen, Zimmer 4.3.18 während der Dienstzeiten eingesehen werden. Um telefonische Voranmeldung unter 03741/300 2328 wird gebeten.

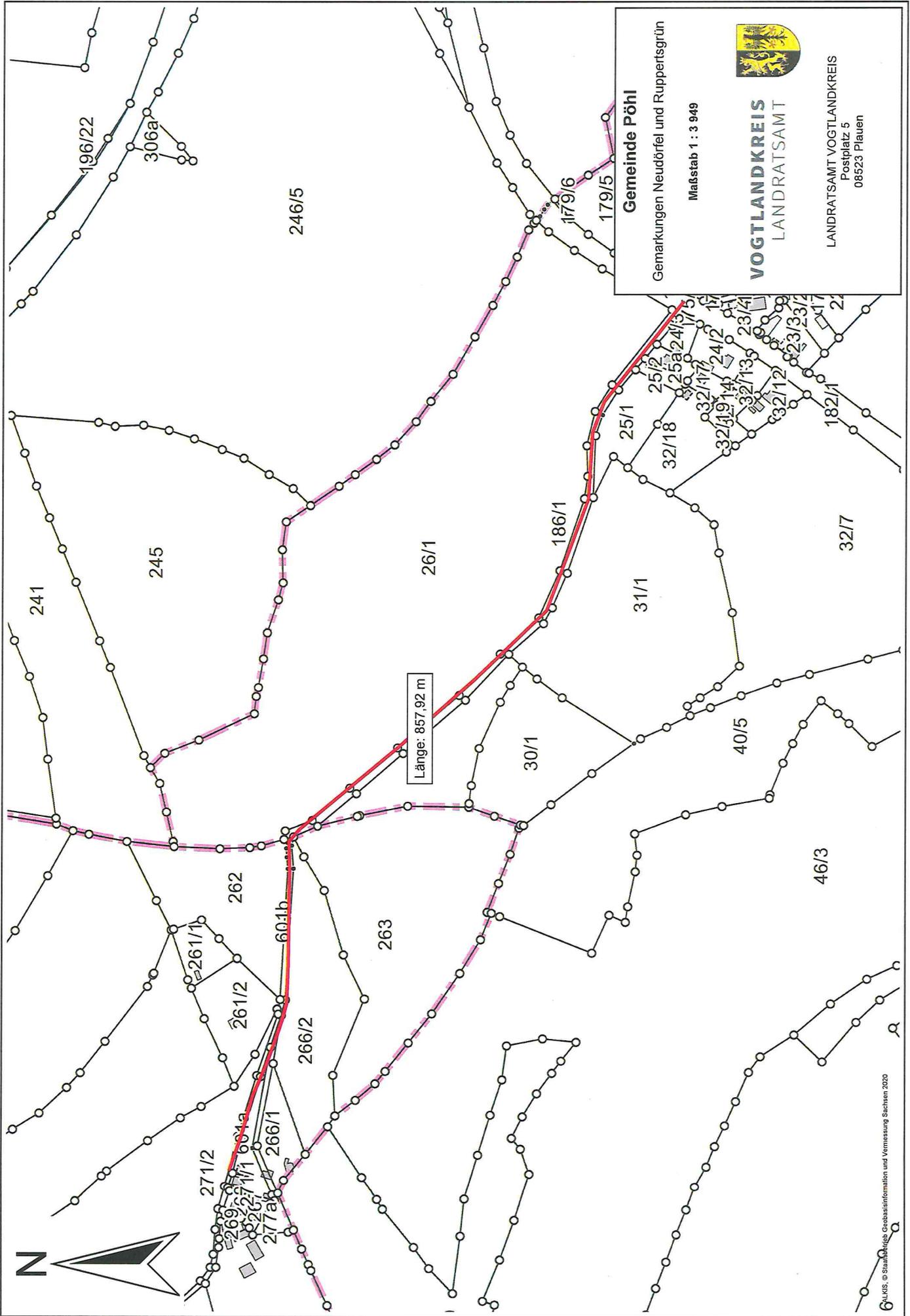
Die Verfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt des Vogtlandkreises gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Vogtlandkreis, Postplatz 5, 08523 Plauen, eingelegt werden.

Plauen, 30.09.2020

Beck
Leiter Geschäftsbereich II



Gemeinde Pöhl
 Gemarkungen Neudörfel und Ruppertsgrün
 Maßstab 1 : 3 949



VOGTLANDKREIS
 LANDRATSAMT

LANDRATSAMT VOGTLANDKREIS
 Postplatz 5
 08523 Plauen

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Vogtlandkreis
über die Umstufung einer Ortsstraße
in der Stadt Netzschkau**

vom 29.09.2020

Gemäß § 7 des Sächsischen Straßengesetzes vom 21. Januar 1993, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 2019, stuft das Landratsamt Vogtlandkreis folgende Ortsstraße zum beschränkt- öffentlichen Weg um:

1. Straßenbeschreibung
Teil der Ortsstraße Nr. 20 „Foschenrodaer Weg“ der Stadt Netzschkau,
Flurstück Nr. 516 und Teile von Flurstück Nr. 518/5, Gemarkung Netzschkau
Teile von Flurstück 131, 132, 133 und 134, Gemarkung Foschenroda
ab Gemarkung Foschenroda Flurstück 130 – letzte Bebauung Gemarkung Foschenroda
bis Gemarkung Netzschkau, Foschenrodaer Weg, Flurstück 518/5 in Höhe südliche Grenze
Flurstück 929
Länge: 0,430 km
2. Verfügung
Die unter 1. näher bezeichnete Ortsstraße wird zum beschränkt-öffentlichen Weg abgestuft,
Widmungsbeschränkung für Anlieger, Landwirtschaft und Radfahrer. Träger der Straßen-
baulast ist die Stadt Netzschkau. Die Verfügung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
3. Einsichtnahme
Die vollständige Verfügung kann im Landratsamt Vogtlandkreis, Postplatz 5, 08523 Plauen,
Zimmer 4.3.18 während der Dienstzeiten eingesehen werden. Um telefonische Voranmel-
dung unter 03741/300 2328 wird gebeten.

Die Verfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt des
Vogtlandkreises gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben.
4. Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch
schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Vogtlandkreis, Postplatz 5, 08523 Plau-
en, eingelegt werden.

Plauen, 29.09.2020

Beck
Leiter Geschäftsbereich II

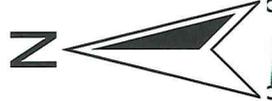
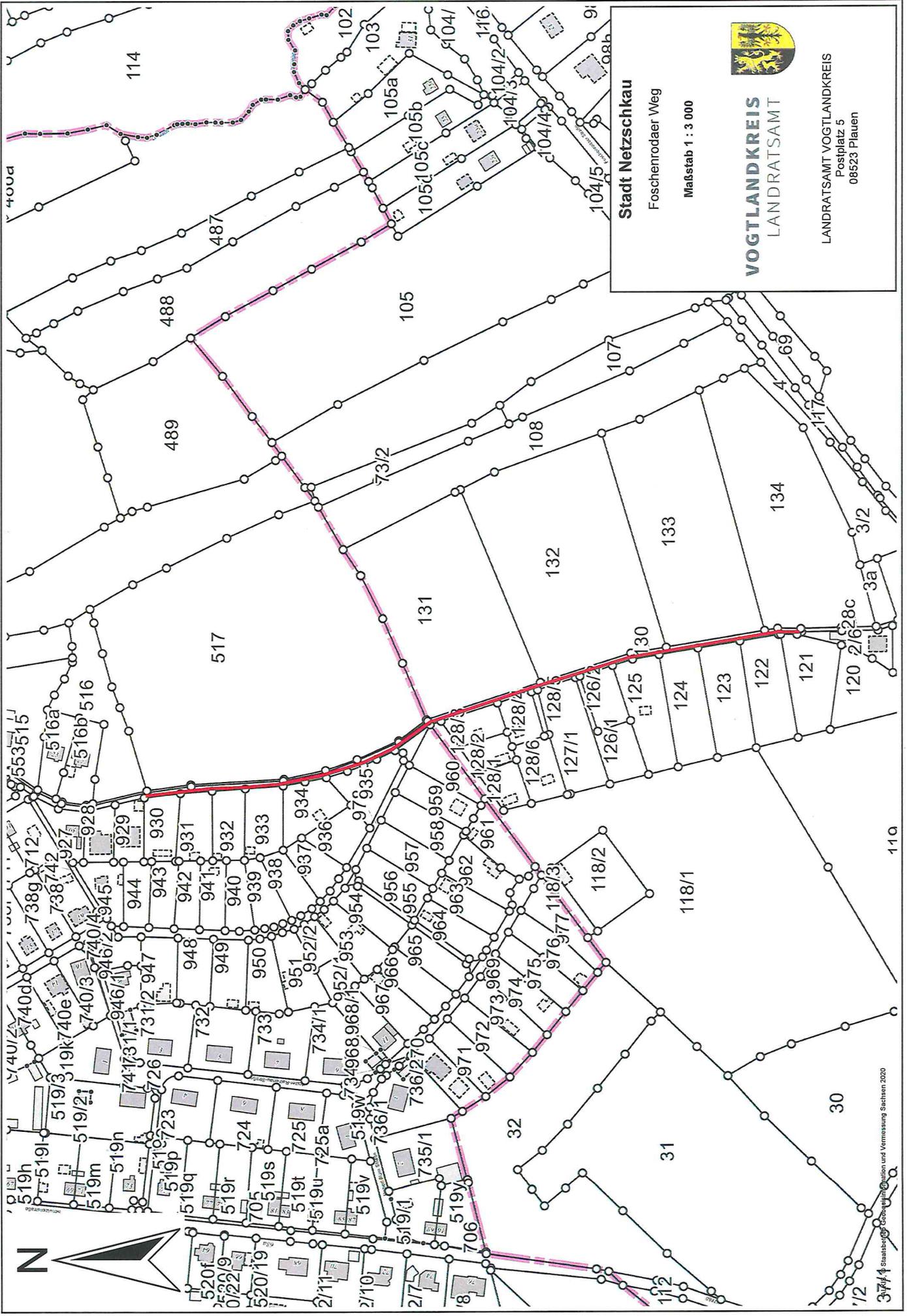


VOGTLANDKREIS
LANDRATSAMT

LANDRATSAMT VOGTLANDKREIS
Postplatz 5
08523 Plauen

Stadt Netzschkau
Foschenrodaer Weg

Maßstab 1 : 3 000



Interessensbekundung zur Übernahme der Trägerschaft einer Einrichtung im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit gem. § 11 SGB VIII

Das Landratsamt Vogtlandkreis plant die Fortführung der offenen Kinder- und Jugendarbeit gem. § 11 SGB VIII voraussichtlich ab dem 01.04. 2021 im Jugendtreff Rodewisch/Am Busbahnhof mit 1,0 VZÄ gemäß der jugendhilfeplanerischen Einordnung. Alle anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (§ 75 SGB VIII) werden bei Interesse aufgefordert, eine entsprechende Interessensbekundung **bis zum 17.11.2020** an das

**Landratsamt Vogtlandkreis
Geschäftsbereich I / Jugendamt
SG 124 - Kinder- und Jugendschutz/Jugendarbeit
Postplatz 5
08523 Plauen**

unter Berücksichtigung folgender Voraussetzungen abzugeben:

- Fachkräfteeinsatz entsprechend der Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Vogtlandkreis (FRL Jugendarbeit);
- Kenntnisse der gesetzlichen Grundlagen des SGB VIII, welche zur Betreibung einer Einrichtung in der offenen Kinder- und Jugendarbeit erforderlich sind;
- Bereitschaft des Trägers zur Planung, Organisation und Durchführung von Projekten, Aktionen und sonstigen Freizeitangeboten für Kinder und Jugendliche im Alter von 11- 18 Jahren gem. § 11 SGB VIII;
- Unterstützung der Einrichtungsleitung bei der Beantragung von Fördermitteln sowie der Öffentlichkeitsarbeit;
- Bereitschaft des Trägers und der Leitung der Einrichtung zur Teambildung mit anderen Einrichtungen der Jugendarbeit im Sozialraum, zum Zweck der Vertretbarkeit und gegenseitigen fachlichen Unterstützung;
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der ortsansässigen Kommune bzgl. der Durchführung von gemeinsamen Projekten im Bereich der Jugendbeteiligung;
- Flexibilität des Trägers beim Personaleinsatz, im Hinblick einer bedarfsgerechten Anpassung der Öffnungszeiten der Einrichtung;
- Bereitschaft zur fachlichen Qualifizierung/Fortbildung gem. den Mindeststandards zu Kinder- und Jugendzentren im Vogtlandkreis und zur Wahrnehmung der Angebote und fachlichen Anleitung durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe;
- Bereitschaft zur Übernahme von Aufgaben zur weiteren Beschaffung von Fördermitteln bzgl. der Betreibung der Kinder- und Jugendeinrichtung und den damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben zur Durchführung von Kinder- und Jugendprojekten und jugendpolitisch wirksamen Veranstaltungen in der Sozialregion;
- Bereitschaft zur vertrauensvollen Zusammenarbeit und Unterstützung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Ansprechpartner für weitere Auskünfte und Rückfragen:

**Frau Sabine Junghahn
Sachgebietsleiterin Kinder- und Jugendschutz/Jugendarbeit
Telefon: 03741/300-3410
E-Mail: junghahn.sabine@vogtlandkreis.de**

Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen

über die öffentliche Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers

vom 18. August 2020

Gemäß § 10 Abs. 2 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG) in der derzeit geltenden Fassung gibt die Landesdirektion Sachsen nachfolgende Bestellung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger bekannt:

Mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 wird Herr Schornsteinfegermeister Tino Geipel als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk 14 5 23-21 Klingenthal bestellt.

Der Kehrbezirk 14 5 23-21 Klingenthal umfasst im Wesentlichen Straßenzüge in 08248 Klingenthal sowie 08248 Klingenthal/ Mühlleithen.

Die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger ist gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 SchfHwG auf sieben Jahre befristet und endet daher mit Ablauf des 30. September 2027.

Der Betriebssitz des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers Tino Geipel befindet sich in 08258 Markneukirchen, Rauner Straße 23.

Sie erreichen Herrn Tino Geipel wie folgt:

Funk: 015209870930

E-Mail: tino.geipel@gmx.de

Chemnitz, den 18. August 2020

Landesdirektion Sachsen

gez. Peggy Hetzner
Sachbearbeiterin

Bekanntmachung über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 des Zweckverbandes Deutsch-Deutsches Museum

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 des Zweckverbandes Deutsch-Deutsches Museum wurde durch die Regierung von Oberfranken im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 10/2020 vom 28.07.2020 bekannt gemacht.

Nach Art. 21 Abs. 2 KommZG (Bayern) i.V. m. § 21 Abs. 1 Satz 2 der Verbandssatzung in der für die Bekanntmachung Ihrer Satzungen vorgesehenen Form wird auf diese Bekanntmachung hingewiesen.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth für das Haushaltsjahr 2020

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth hat in ihrer Sitzung am 28. April 2020 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Jahr 2020 beschlossen.

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth für das Haushaltsjahr 2020 wurde durch die Regierung von Oberfranken im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 10/2020 vom 28. Juli 2020 amtlich bekannt gemacht.

Gebührensatzung zur Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen in den Horteinrichtungen in Trägerschaft des Vogtlandkreises

Auf Grundlage von

- § 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist
- Sächsisches Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2019 vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist
- §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist
- Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII) vom 11.09.2012, das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist
- Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) vom 15.05.2009, das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist
- Sächsische Förderschülerbetreuungsverordnung vom 19. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 494), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 329) geändert worden ist
- Richtlinie des Vogtlandkreises zur Übernahme von Teilnahmebeiträgen in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflegestellen in der jeweils gültigen Fassung

hat der Kreistag des Vogtlandkreises am 01.10.2020 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Elternbeiträge

Gemäß § 7 Abs. 4 der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen in den Horteinrichtungen in Trägerschaft des Vogtlandkreises werden die Elternbeiträge jährlich anhand der zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Betreuungsart neu berechnet.

Für die Betreuungsangebote des Landkreises werden für die Zeit vom 01.10.2020 bis 30.09.2021 folgende Elternbeiträge festgesetzt.

1.	Mit Betreuung vor Unterrichtsbeginn (6 Stunden)							
	Elternbeitrag Familie				Elternbeitrag Alleinerziehende			
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	ab 4. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	ab 4. Kind
neu	81,58 €	48,95 €	16,32 €	0,00 €	73,42 €	40,79 €	8,16 €	0,00 €

2.	Ohne Betreuung vor Unterrichtsbeginn (5 Stunden)							
	Elternbeitrag Familie				Elternbeitrag Alleinerziehende			
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	ab 4. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	ab 4. Kind
neu	67,98 €	40,79 €	13,60 €	0,00 €	61,19 €	33,99 €	6,80 €	0,00 €

3.	Betreuung zwischen Schulschluss und Abfahrt des Schulbusses (bis 1 Stunde)							
	Elternbeitrag Familie				Elternbeitrag Alleinerziehende			
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	ab 4. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	ab 4. Kind
neu	9,90 €	5,94 €	1,98 €	0,00 €	8,91 €	4,95 €	0,99 €	0,00 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2020 in Kraft.

Plauen, den 01.10.2020

Rolf Keil
Landrat

- Siegel -

(Unterschrift liegt im Original vor)

Hinweise nach § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO)

Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsLKrO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) Die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen jedermann diese Verletzung geltend machen.